glarusnord

Merkblatt für die Wahl der Behörde der Gemeinde Glarus Nord für die Amtsdauer 2014 - 2018 vom 9. Februar 2014 und Vortage:

- Für die Amtsdauer 2014 / 2018 sind das **Gemeindepräsidium** und **sechs Mitglieder des Gemeinderates** zu wählen *(alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter).*
- Für die an der Urne stattfindenden Wahlen werden **leere amtliche Wahlzettel** abgegeben.
- **Wählbar** ist jede stimmberechtigte Person, welche das **18. Altersjahr zurückgelegt** und ihren Wohnsitz in Glarus Nord hat.
- **Stimmberechtigt** sind jene Personen, welche das **16. Altersjahr zurückgelegt** und in der Gemeinde Glarus Nord ihren Wohnsitz haben.
- Die Namen auf den Wahlzetteln **müssen deutlich geschrieben und näher bezeichnet** sein, damit über die Identität der Person kein begründeter Zweifel besteht. Falls zwei Personen mit dem gleichen Nachnamen kandidieren, sind weitere Angaben wie Vorname, Parteizugehörigkeit, Wohnort oder Beruf anzugeben. Auf den Wahlzetteln für die Behördenwahlen sind der Wohnort und die Berufsbezeichnung **nicht** zwingend aufzuführen. Auch ohne diese Angaben ist die Stimmabgabe gültig, wenn über die Identität der Person kein begründeter Zweifel besteht.
- Bezeichnungen wie „die Bisherigen“ und dergleichen sind ungültig.
- Wird der Name einer Person **mehrmals geschrieben**, so wird dieser Name nur einmal gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.
- Die Wahlzettel müssen **eigenhändig und handschriftlich** ausgefüllt werden.
- Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials zulässig. Ebenso ist die Stellvertretung (Botengang) durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende Stimmberechtigte zulässig.
- Die stellvertretende Person darf **höchstens zwei Stimmberechtigte vertreten** und muss **ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben**. Wer dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, kann die Hilfe einer anderen stimmberechtigten Person in Anspruch nehmen. Diese hat die Hilfe auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und unterschriftlich zu bestätigen.
- Leere Linien fallen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht in Betracht.
- Gültig sind **nur die amtlichen und vom Wahlbüro abgestempelten** Wahlzettel.
- Es sind diejenigen Personen gewählt, welche das absolute Mehr der Stimmen erreicht haben. In einem allfälligen 2. Wahlgang sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt (relatives Mehr). Ein **zweiter Wahlgang würde am 23. Februar 2014** stattfinden.
- Wir verweisen auch auf das Merkblatt der Staatskanzlei für die ebenfalls am 9. Februar 2014 stattfindende Wahl der fünf Regierungsratsmitglieder.

Gemeindekanzlei Glarus Nord